

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Einladung zur Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort am 29. Mai 2008
2. **Bekanntmachung zum Bebauungsplan STA 148 „Neue Hauptfeuerwache Eyler Straße“ – Aufstellung des Bebauungsplanes und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung –**
3. Bekanntmachungen von Terminbestimmungen in Zwangsversteigerungssachen
4. Aufgebote von Sparkassenbüchern
5. Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung

Sparkassenzweckverband der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort

- Verbandsversammlung am 29. Mai 2008 um 15.30 Uhr

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort tagt am Donnerstag, 29. Mai 2008, 15.30 Uhr, in der Sparkasse Duisburg, Großer Sitzungssaal, 3. OG, Königstraße 23 – 25, 47051 Duisburg.

Einlasskarten für Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg, Königstraße 23 – 25, 47051 Duisburg, unter der Tel.-Nr. (02 03) 28 15-82 10 10 angefordert werden.

Die zur Beratung anstehenden Vorlagen der öffentlichen Sitzung können im Vorstandssekretariat der Sparkasse Duisburg unter oben genannter Anschrift eingesehen werden.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18. Juni 2007
2. Entlastung der Organe der Sparkasse Duisburg für das Geschäftsjahr 2007, Entscheidung über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Teils des Jahresüberschusses 2007 sowie Bestimmung einer Zeitung für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses
3. Entlastung des Verbandsvorstehers und des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Duisburg und Kamp-Lintfort für das Geschäftsjahr 2007

Duisburg, 5. Mai 2008

Sauerland
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Langner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Bebauungsplan STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" - Aufstellung des Bebauungsplanes und Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung -

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Kamp-Lintfort hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Mai 2007 folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Aufstellung des Bebauungsplans STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich darzulegen und zu erörtern."

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Für den Bebauungsplan STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" wurde ein Entwurf erarbeitet, den die Stadt Kamp-Lintfort der Öffentlichkeit vorstellen und mit allen Interessierten erörtern möchte. Ziel des Bebauungsplanes ist es insbesondere, im Plangebiet zeitnah Baurechte für die neue Hauptfeuerwache zu schaffen. Der Planbereich des Bebauungsplanentwurfes ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Zur einer öffentlichen Informations- und Erörterungsveranstaltung zu dieser Planung lädt die Stadt Kamp-Lintfort alle Interessierten

am Donnerstag, den 5. Juni 2008

um 18.00 Uhr

in den **Sitzungssaal 1 des Rathauses der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Zimmer Nr. 218** ein.

Des weiteren kann der Entwurf des Bebauungsplanes STA 148 "Neue Hauptfeuerwache Eyller Straße" in der Zeit

vom 26.05.2008 bis zum 13.06.2008

im Rathaus der Stadt Kamp-Lintfort, Am Rathaus 2, 47475 Kamp-Lintfort, Planungsamt, Zimmer 436, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), eingesehen werden.

Während dieser Zeit besteht für alle Interessierten die Gelegenheit, die Planung im Planungsamt fachkundig zu erörtern. Äußerungen zu der Planung können schriftlich oder zu Protokoll im Planungsamt abgegeben werden.

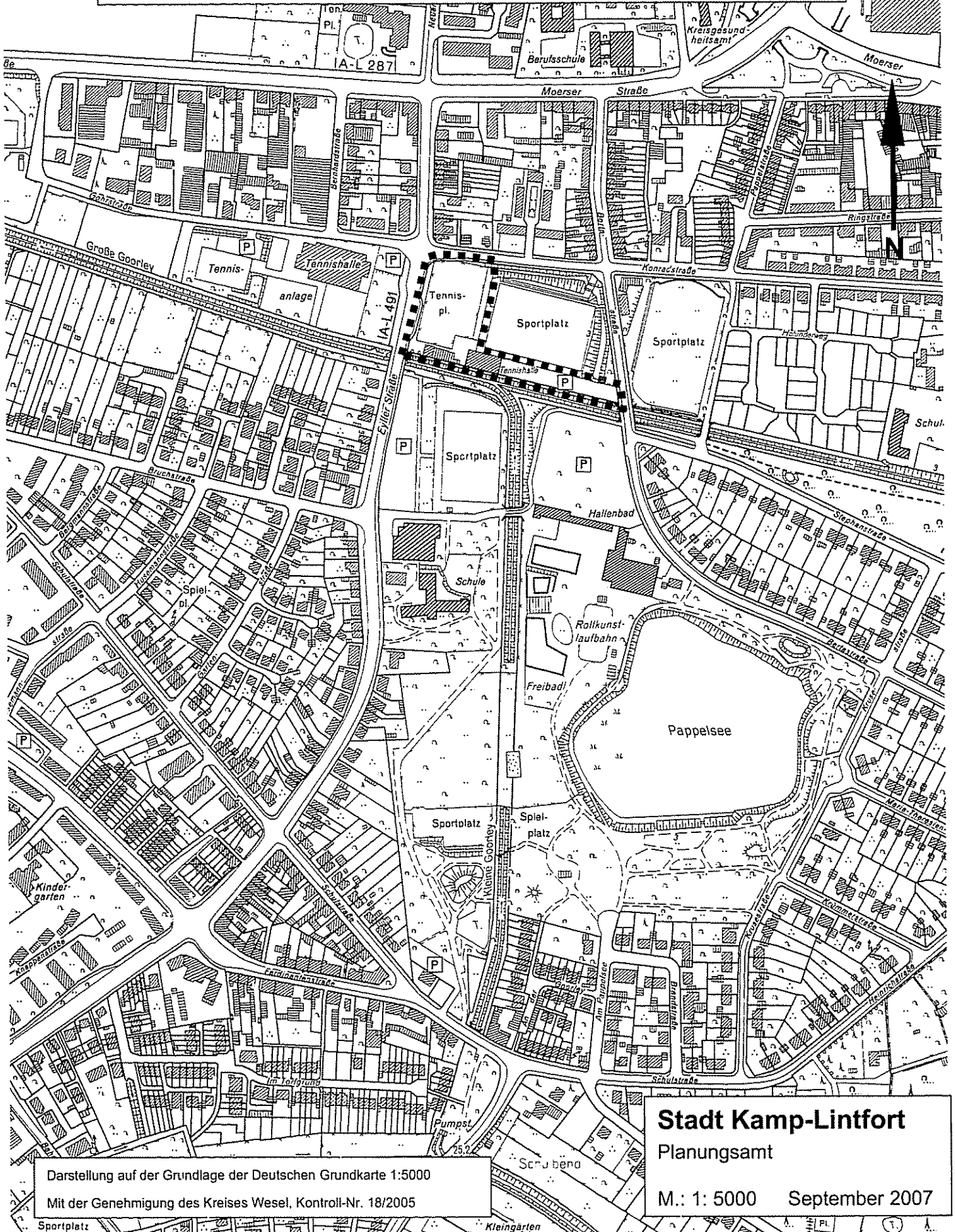
Kamp-Lintfort, 6. Mai 2008

Der Bürgermeister
In Vertretung

Hoff
Technische Beigeordnete

Bebauungsplan STA 148

„Neue Hauptfeuerwache Eyler Straße“



Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1:5000
Mit der Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 18/2005

Stadt Kamp-Lintfort
Planungsamt
M.: 1: 5000 September 2007

Sportplatz Kleingarten

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 046/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 24. Juli 2008 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 1310 eingetragene Einfamilienwohnhaus mit PKW-Doppelgarage in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Lintfort, Flur 4, Flurstück 829, Gebäude- und Freifläche,
Krusestraße 31, groß: 673 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein einseitig angebautes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus, Baujahr etwa 1930, Wohnfläche ca. 150 m² mit einer PKW-Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16. Mai 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 190.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruch-

ten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 25. April 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt
(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 100/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24. Juli 2008 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort Blatt 0015 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Lintfort Blatt 0015:

Lintfort Flur 9 Flurstück 1036, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 37 b, groß: 357 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein im verplanten Innenbereich liegendes zweigeschossiges und unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus in Kamp-Lintfort. Im Erdgeschoss befinden sich 2 Gewerbeeinheiten mit einem Stehimbiss (Nutzfläche 70 m²) und einer Pizzeria (Nutzfläche ca. 75 m²), im 1. Obergeschoss ist eine Hauptwohnung (Wohnfläche ca. 85 m²) und ein Apartment (Wohnfläche ca. 31,5 m²). Baugenehmigung erteilt 1967. Es liegt eine Überbauung vor. Vorhandenes Inventar im Stehimbiss wurde freigegeben.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13. Juli 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 210.000,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22. April 2008

Kusenberg
Rechtspflegerin

Beglaubigt
(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 103/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 24. Juli 2008 um 13:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Lintfort, Blatt 2195 eingetragene Teileigentum

Grundbuchbezeichnung:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

98/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 9 Flurstück 1116, Gebäude- und Freifläche, Rundstraße 31 b, groß: 381 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an dem Ladenlokal, bestehend aus Verkaufsraum und
Kellerraum, im Anbau abseits dem Hauptgebäude, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 7 be-
zeichnet

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Objekt um einen unterkellerten eingeschossigen Verkaufspavillon, zur Zeit der Ortsbesichtigung genutzt als Verkaufsraum mit Lager und Werkstatt. Nutzfläche Erdgeschoss ca. 46 m² und Kellergeschoss ca. 72 m². Baugenehmigung erteilt 1967. Es liegt eine Überbauung vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13. Juli 2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 40.500,-- € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22. April 2008

Kusenberg
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 091/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14. August 2008 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort, Blatt 4255 eingetragene Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

447.672/10.000.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 5 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 1. Obergeschoss eines 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses, Baujahr 1956, mit ca. 46 m² Wohn-/Nutzfläche. Reparatur- und Instandsetzungsanstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 2. November 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 29.000,-- € festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 10. April 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22. April 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Amtsgericht Rheinberg

Geschäfts-Nr. 003 K 092/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 14. August 2008 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

die im Grundbuch von Lintfort, Blatt 4256 eingetragene Eigentumswohnung in Kamp-Lintfort

Grundbuchbezeichnung:

652.044/10.000.000 (sechshundertzweiundfünfzigtausendvierundvierzig Zehn Millionstel)

Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Lintfort Flur 6 Flurstück 123, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

Gemarkung Lintfort Flur 6 Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche, Auguststraße 49,

groß: 789 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 6 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 2. Obergeschoss eines 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshauses, Baujahr 1956, mit ca. 67 m² Wohn-/Nutzfläche. Reparatur- und Instandsetzungsanstau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31. Oktober 2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 42.000,-- € festgesetzt.

Im Versteigerungstermin am 10. April 2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindstgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden.

Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Ersteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 22. April 2008

Burike
Rechtspflegerin

Beglaubigt

(Schullenberg)
Justizbeschäftigte

Sparkasse Duisburg

Regionaldirektion Kamp-Lintfort

Aufgebote von Sparkassenbüchern

„Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3261180644 (alt 161180641) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 28. April 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers sollen die Sparkassenbücher Nr. 3209092596 (alt 109092593), Nr. 3209165749 (alt 109165746) und Nr. 3209172661 (alt 109172668) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Duisburg, 6. Mai 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3273033039 (alt 173033036) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 7. Mai 2008

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3245021096 (alt 145021093) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtparkasse Kamp-Lintfort, für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, 8. Mai 2008

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher Nr. 3200951923, Nr. 3274052343 (alt 174052340), Nr. 3758362093 (alt 28362093), Nr. 4798223246 (alt 28223246), Nr. 3758921989 (alt 28921989) und Nr. 3758383057 (alt 28383057) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort wurden heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 23. April 2008

Das Sparkassenbuch Nr. 3210056663 (alt 110056660) der Sparkasse Duisburg, Rechtsnachfolgerin der Stadtsparkasse Kamp-Lintfort, wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, 6. Mai 2008

SPARKASSE DUISBURG
Der Vorstand“

Der Bürgermeister, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Druck: Hauseigene Druckerei

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung; auf Wunsch kostenlose Zustellung durch den
Bürgermeister -Hauptamt-, Postfach 17 60, 47462 Kamp-Lintfort

Das Amtsblatt ist auch über Internet einzusehen: www.kamp-lintfort.de (Rathaus/Amtsblatt)